

Empfehlung über die Verkürzung der Grundbildung

Ergänzung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung der Berufe

- Landmaschinenmechaniker/in EFZ
- Baumaschinenmechaniker/in EFZ
- Motorgerätemechaniker/EFZ

Die aufgeführten Berufe stellen hohe Anforderungen an die lernende Person. Die Ausbildung beinhaltet am Ende des vierten Semesters einen Teilabschluss mittels Qualifikationsbereich Teilprüfung. Die Teilprüfung, bestehend aus den Fertigungstechniken «Trennen und Fügen», welche am Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden, stellen einen wesentlichen Bestandteil der Ausbildung dar. Aus diesem Grund ist der Qualifikationsbereich Teilprüfung zu bestehen d.h. mit mindestens der Note 4 abzuschliessen. Dem Umstand, diese Fertigkeiten zu erreichen, ist bei der Festsetzung der Ausbildungsdauer Rechnung zu tragen (Art. 17 BiVo).

Über den Umfang der vertraglich vereinbarten Verkürzung der Lehrdauer entscheidet die kantonale Behörde nach Anhörung der Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule.

Wichtig, bei Verkürzungen der Lehrdauer, werden behandelte Inhalte gemäss Bildungsplan der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse grundsätzlich vorausgesetzt. Diese Inhalte müssen durch den Lehrbetrieb vermittelt oder autodidaktisch von der lernenden Person erarbeitet werden.

Als Organisation der Arbeitswelt empfehlen wir folgende Ausbildungszeiten bei verkürzten Lehren:

	Lehrdauer (Jahre)	Berufsschule	ÜK	TP	LAP	Qualifikationsbereich	Bemerkungen
a)	1	nein	5	nein	ja	b) Praktische Arbeit	
b)	2	4 Semester	3, 4, 5	ja	ja	a) Teilprüfung b) Praktische Arbeit c) Berufskennntnisse	TP nach einem Jahr Ausbildung LAP im letzten Jahr der Ausbildung
c)	3	6 Semester	2, 3, 4, 5	ja	ja	a) Teilprüfung b) Praktische Arbeit c) Berufskennntnisse	TP nach einem Jahr Ausbildung LAP im letzten Jahr der Ausbildung
d)	4	8 Semester	alle	ja	ja	a) Teilprüfung b) Praktische Arbeit c) Berufskennntnisse	

Legende

- a) Landmaschinenmechaniker EFZ, Baumaschinenmechaniker EFZ, Motorgerätemechaniker EFZ
- b) Automobil-Mechatroniker EFZ
- c) Personen, welche über einen Abschluss in einem metallverarbeitenden Beruf, z.B. Polymechniker EFZ, Metallbauer EFZ, oder über eine Grundausbildung in einem branchenverwandten Beruf verfügen, z.B. Automobil-Fachmann EFZ, Motorradmechaniker EFZ.
- d) Landwirt EFZ sowie übrige Berufe EFZ
- ÜK Überbetriebliche Kurse
- TP Teilprüfung
- LAP Lehrabschlussprüfung

Zur Vereinfachung der Schreibweise wird im Text nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist darin enthalten.